

7 K 5816/24



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

██████████
vertreten durch die Eltern ██████████
██████████ Stuttgart

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Daniel Grosche,
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, Az: 24/7047

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart,
- Jugendamt -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Wilhelmstraße (M) 3, 70182 Stuttgart

- Antragsgegnerin -

wegen Förderung in Kindertageseinrichtung,
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht ██████████ als Berichterstatterin

am 23. September 2024

beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin ab 11.11.2024 bis zum Schuleintritt für die Wochentage Montag bis Freitag einen Betreuungsplatz im Umfang von sechs Stunden täglich zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen bzw. nachzuweisen, der unter Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel nicht länger als 30 Minuten von der Wohnung der Antragstellerin entfernt ist.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.